

Moving Media Basel AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



1 Vertragsparteien und Gegenstand

Die Moving Media Basel AG (MMB) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel.

Die MMB hat den Zweck, im Auftrag der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) und der Baselland Transport AG (BLT) deren Werbeflächen in den Bereichen Innenwerbung, Aussenwerbung und Digitale Werbung zu bewirtschaften.

Die Werbekunden können bei der MMB entsprechende Werbung – und bei Bedarf entsprechende Werbemittel – bestellen.

2 Bestellung und AGB

Das Bestellen von Werbung bzw. von Werbemitteln erfolgt durch Abschluss eines separaten Vertrags zwischen der MMB und der Werbekundin.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das vertragliche Verhältnis zwischen der MMB und der Werbekundin (nachfolgend gemeinsam Vertragsparteien).

Die Werbekundin anerkennt, dass die AGB integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen ihr und der MMB bilden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Werbekundin werden ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Zustandekommen, Dauer und Beendigung des Vertrags

Die Werbekundin kann bei der MMB Werbung – und bei Bedarf entsprechende Werbemittel – schriftlich (E-Mail) oder mündlich (Telefon) bestellen.

Die Werbekundin bestellt die Werbung für ein fest definiertes Zeitfenster (Anzahl aneinanderhängende Tage) oder für eine unbefristete Dauer (mit Kündigungsmöglichkeit).

Die MMB lässt der Werbekundin infolge der Bestellung eine Offerte zu gehen, deren Inhalt die Werbekundin schriftlich (auch per E-Mail) zu bestätigen hat.

In der Folge lässt die MMB der Werbekundin eine schriftliche Auftragsbestätigung (per E-Mail) zu gehen. Das Vertragsverhältnis zwischen der Werbekundin und der MMB kommt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei der Werbekundin zustande.

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Dauer (Zeitfenster) bzw. bei unbefristeten Verträgen mit Ablauf der Kündigungsfrist im Falle der Kündigung.

Die Bestellung von digitaler Werbung für die Fahrzeuge der BLT kann vorläufig nicht bei der MMB erfolgen. Allfällige Bestellungen werden von der MMB an Livesystems AG, Liebefeld, weitergeleitet. Zwischen der Werbekundin und der MMB entsteht diesbezüglich kein Vertragsverhältnis. Die vorliegenden AGB finden keine Anwendung.

4 Innenwerbung – Leistungen der Vertragsparteien

4.1 Werbemittel

Die Werbemittel im Bereich der Innenwerbung lassen sich der Website www.mm-basel.ch entnehmen.

Die Werbekundin kann die betreffenden Werbemittel entweder auf ihre eigenen Kosten produzieren und an die MMB liefern oder sie kann die Werbemittel direkt bei der MMB bestellen.

4.2 Lieferung der Werbemittel durch Werbekundin

Liefert die Werbekundin die Werbemittel selber, so haben sich die Werbemittel nach den Vorgaben (Material, Qualität, Gewicht etc.) gemäss www.mm-basel.ch zu richten. Die Werbemittel sind von der Werbekundin am Datum gemäss Auftragsbestätigung franko Domizil an die von der MMB angegebene Lieferadresse zu liefern.

Entsprechen die Werbemittel nicht den Vorgaben, ist die MMB nicht verpflichtet, die Werbemittel auszuhängen. Die verspätete Anlieferung hat keine Änderung des Einsatztermins zur Folge. Der vereinbarte Preis ist auch zu bezahlen, falls der Aushang nicht oder nicht wie vorgesehen möglich ist.

4.3 Bestellung der Werbemittel bei MMB

Bestellt die Werbekundin die Werbemittel bei der MMB, so organisiert diese die betreffende Produktion und Anlieferung. MMB ist diesfalls für die Rechtzeitigkeit und im Rahmen der technischen Möglichkeiten für die Einhaltung der Vorgaben (Material, Qualität, Gewicht etc.) verantwortlich.

Die Kosten richten sich nach den Preisen gemäss der Website www.mm-basel.ch.

4.4 Aushängen

Das Aushängen der Werbemittel liegt in der Verantwortung der MMB. Platzierungswünsche werden nur unverbindlich entgegengenommen. Ein linienbezogener Einsatz kann nicht garantiert werden.

5 Aussenwerbung – Leistungen der Vertragsparteien

5.1 Werbemittel

Die Werbemittel im Bereich der Aussenwerbung lassen sich der Website www.mm-basel.ch entnehmen.

Die Werbekundin kann die betreffenden Werbemittel entweder auf ihre eigenen Kosten produzieren und an die MMB liefern oder sie kann die Werbemittel direkt bei der MMB bestellen.

5.2 Lieferung der Werbemittel durch Werbekundin

Liefert die Werbekundin die Werbemittel selber, so haben sich die Werbemittel nach den Vorgaben (Material, Qualität, Gewicht etc.) gemäss www.mm-basel.ch zu richten. Die Werbemittel sind von der Werbekundin am Datum gemäss Auftragsbestätigung franko Domizil an die von der MMB angegebene Lieferadresse zu liefern.

Entsprechen die Werbemittel nicht den Vorgaben, ist die MMB nicht verpflichtet, die Werbemittel anzubringen. Die verspätete Anlieferung hat keine Änderung des Einsatztermins zur Folge. Der vereinbarte Preis ist auch zu bezahlen, falls das Anbringen der Werbung nicht oder nicht wie vorgesehen möglich ist.

5.3 Bestellung der Werbemittel bei MMB

Bestellt die Werbekundin die Werbemittel bei der MMB, so organisiert diese die betreffende Produktion und Anlieferung. MMB ist diesfalls für die Rechtzeitigkeit und im Rahmen der technischen Möglichkeiten für die Einhaltung der Vorgaben (Material, Qualität, Gewicht etc.) verantwortlich.

Die Kosten richten sich nach den Preisen gemäss der Website www.mm-basel.ch.

5.4 Anbringen

Hat die Werbekundin die Werbemittel bei der MMB bestellt, liegt das Anbringen der Werbemittel in der Verantwortung der MMB.

Produziert und liefert die Werbekundin die Werbemittel selber, so hat diese die Werbemittel selber anzubringen. In der Auftragsbestätigung wird der dafür mögliche Zeitraum und Ort bezeichnet, wobei die Werbekundin mit der bezeichneten Kontaktperson einen Termin zu vereinbaren hat.

Platzierungswünsche werden nur unverbindlich entgegengenommen. Ein linienbezogener Einsatz kann nicht garantiert werden.

6 Digitale Werbung – Leistungen der Vertragsparteien

6.1 Werbemittel

Die Werbemittel im Bereich der Digitalen Werbung lassen sich der Website www.mm-basel.ch entnehmen. Angeboten wird insbesondere die Ausstrahlung von Werbebeiträgen auf den in Tram und Bus installierten Screens sowie auf den so genannten Indoor Screens (Abfahrtsmonitoren).

6.2 Produktion der Werbemittel durch Werbekundin

Die Werbekundin produziert und liefert die betreffenden Werbebeiträge auf ihre eigenen Kosten. Die Werbekundin erbringt die gesamten redaktionellen und technischen Leistungen der Produktion selber.

Alle mit der Produktion und der Lizenzierung (insbesondere urheberrechtliche Vergütungen) verbundenen Kosten und Aufwendungen sind vollumfänglich von der Werbekundin zu tragen. Dazu gehören alle Abgaben jeglicher Art, insbesondere an Urheber und Lizenzgeber.

Die Beiträge sind in Bild und Schrift aber ohne Ton zu gestalten. Im Rahmen eines Werbebeitrages darf grundsätzlich nicht für mehrere Produkte oder Dienstleistungen geworben werden. Die Beiträge haben die technischen und qualitativen Vorgaben gemäss www.mm-basel.ch zu erfüllen. Werbebeiträge müssen sich von anderen Beiträgen (News, Informationen von BVB und BLT) unterscheiden.

6.3 Lieferung der Werbemittel durch Werbekundin

Die Werbekundin hat die Werbebeiträge gemäss den auf www.mm-basel.ch benannten technischen und qualitativen Vorgaben zu liefern. Der Beitrag gemäss diesen Anforderungen muss mindestens zwei (2) Werkzeuge vor der ersten Ausstrahlung (Zeitfenster) eintreffen.

Werden die Werbebeiträge nicht rechtzeitig angefertigt oder nicht gemäss den technischen bzw. qualitativen Vorgaben, ist die MMB nicht zur Ausstrahlung der Beiträge verpflichtet. Die Beiträge können an die Werbekundin zur Verbesserung zurückgewiesen werden und werden falls möglich gemäss separater Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt ausgestrahlt.

Die Werbekundin trägt das Risiko des Datenverlustes oder der Datenbeschädigung bei der Übermittlung der Werbebeiträge. Sie ist auch verantwortlich für die Datensicherheit.

6.4 Nutzungsrechte und Zusicherung

Die Werbekundin räumt der MMB alle zur Erbringung der vertragsgemässen Leistungen erforderlichen Nutzungs- und sonstigen Rechte in nicht-ausschliesslicher Form ein. Eine Bearbeitung der Beiträge durch die MMB ist nicht zulässig. Die Werbekundin räumt der MMB jedoch das Recht ein, die Werbebeiträge mit der Bezeichnung „Werbung“ zu versehen.

Die Werbekundin sichert zu, dass die von ihr produzierten Beiträge keine Rechte Dritter verletzen. Die Werbekundin sichert zu, über alle Rechte ihrer Beiträge zu verfügen.

6.5 Sendung der Werbebeiträge

Die MMB sendet die Werbebeiträge gemäss der jeweiligen Auftragsbestätigung.

Die Beiträge werden in den Programm-Loop aufgenommen und auf den in Tram und Bus installierten Screens sowie auf den Indoor Screens ausgestrahlt.

Der Programm-Loop wird täglich während der Betriebszeiten auf den in Tram und Bus installierten Screens in ca. 150 Wiederholungen ausgestrahlt. Auf den Indoor Screens erfolgt die Ausstrahlung während der Öffnungszeiten der betreffenden Gebäude.

Die MMB kann die Ausstrahlung der Werbebeiträge nicht in einer bestimmten Reihenfolge garantieren.

7 Betriebsunterbruch, Störung, Datenverlust

7.1 Innen- und Aussenwerbung

Vorübergehende Betriebsunterbrüche und sporadische Änderungen der Fahrstrecken berechtigen zu keiner Entschädigungsforderung von Seiten der Werbekundin.

Bei einem Betriebsunterbruch über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10% der gebuchten Zeit), wird das gebuchte Zeitfenster um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Ist die Werbekundin mit einer entsprechenden Verlängerung nicht einverstanden, so entfällt die Zahlungspflicht der Werbekundin für ausgefallene Werbezeit. Eine darüber hinaus gehende Haftung besteht nicht.

7.2 Digitale Werbung

Die MMB verpflichtet sich, technische Störungen und Beeinträchtigungen bei der Ausstrahlung innert möglichst kurzer Zeit zu beheben. Die MMB kann jedoch die jederzeitige fehlerfreie Ausstrahlung nicht gewährleisten.

Bei Ausfall der Ausstrahlung über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10% der gebuchten Zeit), wird die Ausstrahlungsdauer (Zeitfenster) um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Ist die Werbekundin mit einer entsprechenden Verlängerung nicht einverstanden, so entfällt die Zahlungspflicht der Werbekundin für nicht ausgestrahlte Werbezeit. Eine darüber hinaus gehende Haftung besteht nicht.

Die MMB übernimmt keine Verantwortung für einen allfälligen Datenverlust auf dem Übertragungsweg zwischen der Werbekundin und den Servern der MMB und haftet nicht für die Datensicherheit.

8 Inhalt der Werbung

Die Werbung (Innenwerbung, Aussenwerbung, Digitale Werbung) hat den geltenden Bestimmungen der schweizerischen Rechtsordnung vollumfänglich zu entsprechen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend den zulässigen Inhalt der Werbebeiträge, insbesondere die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie der Richtlinien und Verbandsregeln der Branche ist Sache der Werbekundin.

Die Werbekundin nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere folgende Werbeinhalte nicht zugelassen werden:

- Werbung für Tabak.
- Werbung für religiöse Bekenntnisse und die sie vertretenden Institutionen und Personen.
- Werbung für Arzneimittel, die verschreibungspflichtig sind.
- Werbung, welche sich an Minderjährige richtet oder in der Minderjährige erscheinen und die mangelnde Lebenserfahrung der Minderjährigen ausnutzt und/oder die Minderjährige in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigt.
- Werbung, welche irreführend oder unlauter ist.
- Werbung, welche zu einem Verhalten anregt, welches die Gesundheit, die Umwelt oder die persönliche Sicherheit gefährdet.
- Werbung für alkoholische Getränke, die dem aktuellen Alkoholgesetz unterstehen.
- Werbung, die gegen die Interessen der BVB oder der BLT verstösst.

Politische Werbung ist für die Kategorie Innenwerbung sowie Digital grundsätzlich zugelassen. Der Kunde meldet der MMB AG, wenn ein Werbeauftrag politische Inhalte hat. Der Auftraggeber hat der MMB AG die

politische Partei oder Organisation zu nennen.

Die Sujets müssen der MMB AG in jedem Fall zur Genehmigung vorgelegt werden. Die MMB AG behält sich eine Ablehnung von politischer Werbung vor, wenn die Inhalte in irgendetwas Art und Weise diskriminierend, ehrverletzend, rassistisch sind, oder die Interessen der Verkehrsbetriebe bzw. der Aktionäre der MMB AG betreffen.

Die MMB ist nicht verpflichtet, die Werbebeiträge inhaltlich zu überprüfen. Sie behält sich jedoch in begründeten Fällen vor, im Einzelfall das Anbringen bzw. Aushängen von Werbung oder die Ausstrahlung von Werbebeiträgen auch nach rechtsverbindlicher Buchung abzulehnen.

9 Mängel

9.1 Produktion von Innen- und Aussenwerbung

Liegt die Verantwortung der Produktion der Innen- oder Aussenwerbung bei der MMB, so hat die Werbekundin die Werbemittel unverzüglich nach Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel zu rügen.

9.2 Aushängen bzw. Anbringen von Innen- und Aussenwerbung
Der Kunde kann die ausgehängte Innenwerbung bzw. die angebrachte Aussenwerbung während des gebuchten Zeitfensters überprüfen. Beurteilt er das Aushängen bzw. Anbringen als mangelhaft, so kann er verlangen, im Beisein eines Vertreters der MMB eine Kontrolle der beanstandeten Örtlichkeiten durchzuführen. Eine Kontrolle wird diesfalls zeitnah durchgeführt. Nach Ablauf des Zeitfensters können keine Mängel mehr geltend gemacht werden.

9.3 Ausstrahlung von Werbebeiträgen

Die Werbekundin hat den Werbebeitrag unverzüglich nach der ersten Werbeausstrahlung zu prüfen und allfällige Mängel im Zusammenhang mit der Ausstrahlung unverzüglich zu rügen. Die Rügefrist beginnt mit der ersten Werbeausstrahlung und endet spätestens zwei Arbeitstage danach.

9.4 Nachbesserung und Nachlieferung

Im Fall von berechtigten Rügen leistet die MMB nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

10 Haftung und Freistellung

Die Werbekundin haftet für sämtliche Schäden, die sie im Rahmen der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht. Sie haftet gegenüber der MMB bzw. der BVB und der BLT insbesondere für allen aus der Verletzung von gesetzlichen Vorschriften (insbesondere jener gemäss Ziffer 8 hievorig) entstehenden Schäden.

Wird die MMB bzw. die BVB und BLT, deren Organmitglieder oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit einer Werbung bzw. Werbeausstrahlung straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen, so stellt die Werbekundin den Betroffenen von allen Ansprüchen frei und haftet für den daraus entstehenden Schaden und die Gerichts- und Anwaltskosten. Genütuungsansprüche bleiben vorbehalten.

Die MMB haftet gegenüber der Werbekundin, ungeachtet des Rechtsgrunds, nur für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn wird soweit gesetzlich möglich ausdrücklich wegbedungen. Betreffend Innen- und Aussenwerbung übernimmt die MMB insbesondere für Schäden an Werbemitteln oder Entwendung durch Dritte keine Haftung.

Mit Bezug auf die digitale Werbung übernimmt die MMB insbesondere für Missbrauch durch Dritte (z.B. Hacker etc.), für Sicherheitsmängel von Fernmeldenetzen und Internet keine Verantwortung.

Kann ein Bestellung aufgrund behördlicher Vorschriften, Konzessionsvorschriften oder ähnlichem nicht oder nur teilweise ausgeführt werden, so berechnet MMB nur den ausgeführten Teil der Bestellung. MBB ist diesfalls aber nicht zur Zahlung von Entschädigungen oder Aufwendungen verpflichtet.

11 Konkurrenzschutz

Die Werbekundin hat keinen Anspruch auf Schutz vor Konkurrenzwerbung. Es kann ihr kein Anspruch auf Fernhaltung von Konkurrenzwerbung zugesagt werden.

12 Entschädigung, Abrechnung, Zahlung

Die Preismodalitäten richten sich nach der Website www.mm-basel.ch. Die MMB ist frei, die Preise abzuändern, Massgebend für die jeweilige Bestellung ist der zum Zeitpunkt der Bestellung geltende, in der Auftragsbestätigung der MMB gegenüber dem Kunden festgehaltene Preis.

Für die Digitale Werbung bei den Fahrzeugen der BLT finden die Preise der MMB keine Anwendung (vgl. Ziffer 3 hievorig).

Allfällige Rabatte sind einzelfallweise im Rahmen der jeweiligen Bestellung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

Die Kosten für die Produktion von Werbemitteln gemäss Ziffer 4.3 und 5.3 richten sich ebenfalls nach den Preisen unter www.mm-basel.ch. Sie werden zusätzlich zu den Werkbekosten veranschlagt.

Die bestellte Werbung kann der Werbekundin im Voraus in Rechnung gestellt werden. MMB behält sich vor, die Zahlung unmittelbar nach Versand der Auftragsbestätigung zu verlangen.

Die Werbekundin bezahlt den Rechnungsbetrag innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung.

13 Annulation

Im Fall einer Annulation hat die Werbekundin, falls sie die Werbemittel (Aussenwerbung, Innenwerbung) bei der MMB bestellt hat, auf jeden Fall die entstandenen Produktionskosten zu bezahlen.

Betreffend die Kosten für die Werbung (Ziffer 12 hievorig) gilt Folgendes:

Eine Annulation ohne Kostenfolge ist möglich bis 15 Wochen vor Eröffnung des Zeitfensters.

Danach bringt die Annulation folgende Kosten mit sich: Bis 9 Wochen vor dem Zeitfenster: 10% des Rechnungsbetrags Bis 7 Wochen vor dem Zeitfenster: 50% des Rechnungsbetrags Kürzer: 100% des Rechnungsbetrags.

14 Ablehnung bzw. Einstellung der Werbung

Die MMB kann die Produktion von Innen- und Aussenwerbung ablehnen, wenn sich die Werbekundin in Zahlungsverzug befindet, wenn der Beitrag gegen die inhaltlichen Vorgaben verstösst (Ziffer 8 hievorig). Ansonsten kann die MMB die Werbung (Anbringen, Aushängen, Ausstrahlen) jederzeit entfernen, ablehnen oder einstellen, wenn sich die Werbekundin in Zahlungsverzug befindet, aus technischen oder qualitativen Gründen, wenn der Beitrag gegen die inhaltlichen Vorgaben verstösst (Ziffer 8 hievorig).

Die MMB informiert die Werbekundin diesfalls über die Ablehnung. Die Werbekundin bleibt grundsätzlich zur Zahlung verpflichtet.

Für allfällig notwendig werdende Abänderung oder Überdeckung im Zusammenhang mit Innen- und Aussenwerbung trägt die Werbekundin selber die Kosten.

15 Aufbewahrung und Entsorgung

Nach Ablauf des Zeitfensters werden die noch vorhandenen Werbemittel durch die MMB entsorgt, ausser es liegt bis spätestens fünf Arbeitstage vor Werbedeine ein anderes Begehren vor.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Werbebeiträge endet für die MMB mit der vertragsmässig letzten Ausstrahlung des Werbebeitrags (Zeitfenster). Die MMB ist danach zur Vernichtung der betreffenden elektronischen Datei berechtigt.

16 Vertraulichkeit

Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, werden vertraulich behandelt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

17 Schlussbestimmungen

Jede Änderung oder Ergänzung des Vertragsverhältnisses zwischen der MMB und der Werbekundin (inkl. jede Abweichung zu den AGB sowie zu allfälligen anderen Vertragsbestandteilen und Nebenabreden) bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die MMB ist berechtigt, die AGB und die Preise jederzeit zu ändern. Die geänderten Regelungen werden nur auf Werbebestellungen angewendet, die nach Bekanntmachung der Änderung erfolgen.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Falle die ungültige Bestimmung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dieser wirtschaftlich möglichst gleichkommt.

Die Parteien verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten nach Möglichkeit gütlich zu regeln.

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ist Basel.

Moving Media Basel AG / Münchensteinerstrasse 91 / 4052 Basel
Telefon +41 61 511 48 60 / info@mm-basel.ch